



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0010-07-23

= RSS-E 11/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer DDr. Heimo Mauczka, Oliver Fichta, KR Mag. Kurt Stättner und Mag. Regina Sulzbacher in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. September 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Versicherungsnehmers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, in den Schadensfall einzutreten und einen fundierten Sachverständigen zur Abklärung der Drittschäden zu beauftragen, wird zurückgewiesen, weil es der Antragsteller trotz mehrfacher Fristsetzung unterlassen hat, die erforderlichen maßgeblichen Unterlagen vorzulegen.

Begründung

Zwischen den Streitteilen bestand eine Betriebshaftpflichtversicherung bis zum 31.12.2004, vermutlich zu den AHVB 1993.

Die Antragstellerin betreibt ein Baugewerbe und hat sich gegenüber der [REDACTED], einem Bauträger, zur Errichtung einer Wohnhausanlage für Wohnungseigentum in [REDACTED] als Generalunternehmer verpflichtet. Den Bauauftrag zumindest

hinsichtlich der Tiefgarage übertrug Sie der [REDACTED] [REDACTED] (nunmehr [REDACTED]). In der von der [REDACTED] errichteten Tiefgarage kam es mehrfach zu Wassereintritten, offensichtlich mit Beschädigung von Eigentum dritter Personen. Die Liegenschaftseigentümer haben den Bauträger geklagt, dieses Verfahren endete offenbar mit einem Vergleich, dessen Inhalt der Schlichtungsstelle nicht eruierbar war.

Die Antragstellerin brachte vor, die Antragsgegnerin, sein Betriebshaftpflichtversicherer verweigere die Deckung für Drittschäden (gemeint sind wohl Mangelfolgeschäden).

Die Antragsgegnerin antwortete, zur Stellungnahme aufgefordert, es liege für sie kein Versicherungsfall vor.

Rechtlich folgt:

Die Schlichtungsstelle hat den antragstellenden Versicherungsmakler mehrfach (29.5.2007 mit Frist bis 7.6.2007, am 4.7.2007 mit Frist bis 12.7.2007, am 27.7.2007 mit Frist von 8 Tagen) aufgefordert, ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit nicht gedeckte Gewährleistungsschäden von allenfalls gedeckten Mangelfolgeschäden nachvollziehbar unterschieden werden können. In der Betriebshaftpflichtversicherung werden mangels besonderer Vereinbarung Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Werkbestellers nicht gedeckt (Art 7, Pkt. 1.1.ff in den hier wohl heranzuziehenden AHVB/EHVB 1993 - Herstellungs- und Lieferklausel). Nach der Rechtsprechung fallen darunter all die Arbeiten und Kosten, die der Werkunternehmer im Rahmen der Gewährleistung bzw. der Inanspruchnahme wegen Schadenersatz gegenüber dem Werkbesteller aufzubringen hat, um den ursprünglich versprochenen Zustand herzustellen, daher auch Erfüllungssurrogate. Unter Umständen gedeckt sind in der

Betriebshaftpflichtversicherung aber Mangelfolgeschäden, das sind über die letztgenannten hinausgehende Schäden des Werkbestellers bzw. anderer dritter Personen (vgl. Bydlinski in KKB §933a Rz 7).

Auf die Aufforderung der Schlichtungsstelle vom 27.7.2007 unter Setzung einer 8tägigen Frist, die entsprechenden Unterlagen, insbesondere Abschriften vom Gerichtsverfahren zur Verfügung zu stellen, übersandte die Antragstellerin am 23.8.2007 eine Reihe von nicht eindeutig zuordenbaren Rechnungen ohne Hinweis darauf, welche davon Mangelfolgeschäden betreffen. Nachdem unter den vorgelegten Rechnungen sich solche befinden, die eindeutig der Gewährleistung zuzuordnen sind (z.B. Auspumpen von Wasser aus der Tiefgarage), war eine kausale Zurechnung der anderen Rechnungen als Mangelfolgeschäden nicht möglich. Die Nässeschäden in der Wohnung Top 2 könnten solche sein, jedoch lässt sich dies allein aus den vorliegenden Urkunden nicht mit der erforderlichen Sicherheit ableiten. Da somit die Antragstellerin nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Verbesserungersuchen der Schlichtungsstelle nachgekommen ist, war der Antrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 10. September 2007